



Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
BHSDForst-2020-239069/2-Haf

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Hanspeter Heferbauer  
Tel: +43 7712 3105-68450  
Fax: +43 7712 3105 270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Schärding, 19.08.2020

**Gemeinde Riedau**  
**Flächenwidmungsplan 6 / Änderung Nr. 3**  
**GZ: RO-2020-197944/5-Ha**

## **Forstfachliches Gutachten**

### **Gegenstand**

Im Bereich der Peßlerstraße soll die Parzelle 129 von Grünland in Betriebsbaugelände bzw. eingeschränktes gemischtes Baugelände umgewidmet werden. Diese Fläche im Ausmaß von etwa 5.790 m<sup>2</sup> soll nach Umwidmung an eine dort angesiedelte Firma zur Betriebserweiterung verkauft werden.

Südlich der Widmungsfläche befindet sich im 30-m-Bereich eine signifikante Birkenallee. Es handelt sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes.  
Die Gefährdungssituation wird nur für Wald im Sinne des Forstgesetzes beurteilt.  
Bei bestockten Flächen die nicht Wald sind (z. B. Gehölzstreifen, Alleen, Flächen unter 1000 m<sup>2</sup>) ist grundsätzlich vom selben Gefahrenpotential auszugehen.

### **Forstrechtliche Grundlagen**

Abschnitt 2 (§§ 6-11) des Forstgesetz 1975 regelt die forstliche Raumplanung, also die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse. Ziel ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit, dass seine Wirkungen (Nutz- Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

### **Forstfachliche Einflüsse**

Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Wald kann es unter anderem zu Gefährdungen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste kommen, sowie der Beschattung bzw. der Beeinträchtigung durch Laubfall, Wurzelwachstum etc. Sie kann weiters zur Behinderungen der forstlichen Bewirtschaftung führen.  
Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden gilt als Richtlinie ein Abstand von mindestens 30 m (ca. eine Baumlänge) vom Waldrand zur Widmungsgrenze.

**Forstliche Konsequenzen**

Gegen die vorliegende geplante Widmung bestehen keine forstfachlichen Bedenken.  
Hingewiesen wird auf die Beschränkung der begutachteten Gefährdung ausschließlich auf  
Waldflächen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hanspeter Haferlbauer